

# Elektronischer Hausarrest

**Vor fünf Jahren wurde der elektronisch überwachte Hausarrest in Österreich eingeführt. Experten berichteten bei einer Fachveranstaltung in Wien über den Stand bei dieser Form des Strafvollzugs.**

Österreich sei 2010 eines der wenigen Länder in Westeuropa gewesen, das den elektronisch überwachten Hausarrest als Form des Strafvollzugs noch nicht installiert hatte, sagte Leiter der Staatsanwaltschaft Mag. Gerhard Nograth bei einer Podiumsdiskussion zum Thema „Elektronisch überwachter Hausarrest – Freizeit oder Strafe?“ am 1. Oktober 2015 in Wien. Nograth, der zum Zeitpunkt der Einführung des elektronischen Hausarrests die für den Strafvollzug zuständige Abteilung im Justizministerium leitete, erläuterte die Entstehungsgeschichte dieser Form des Strafvollzugs und beschrieb die rasche Umsetzung nach der Beschlussfassung.

Mag. Caroline Walser vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien umriss bei der von der *Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie* organisierten Fachveranstaltung die rechtlichen Grundlagen: Wer den elektronischen Hausarrest beantragt, muss über eine geeignete Unterkunft verfügen, eine geeigneten Beschäftigung nachgehen, ein Einkommen beziehen, mit dem der Lebensunterhalt bestritten werden kann, sowie grundsätzlich einen Kostenbeitrag von 22 Euro pro Tag leisten. Außerdem müssen die im gemeinsamen Haushalt lebenden Menschen dem Zusammenleben mit einem Fußfesselträger zustimmen.

Hofrat Dr. Josef Mock, Leiter der Justizanstalt Graz-Karlau, beschrieb die spezielle Situation, als Anstaltsleiter plötzlich auch für Personen außerhalb der Anstalt zuständig zu sein. Seine Ausführungen über das Verhältnis von „Freigängern“ zu den „Insassen“ eines Hausarrests erwiesen sich als besonders aufschlussreich: Während Freigänger tagsüber die Justizanstalt zur Arbeitsverrichtung verlassen, aber am Abend zur Übernachtung zurückkehren, befinden sich Insassen eines elektronisch überwachten Hausarrests zu keiner Zeit mehr in der Anstalt. Dennoch bevorzu-



**Fußfessel statt Zelle: Derzeit befinden sich fast 300 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest.**

gen viele Insassen den Freigang gegenüber dem elektronischen Hausarrest, sagte Mock. Denn für viele Insassen biete die tägliche Rückkehr in die Anstalt zum einen einen gewissen Halt und Schutz und zum anderen liegen die Vorteile des Freigangs darin, eine Arbeit zugewiesen zu bekommen, keinen Kostenbeitrag leisten zu müssen und sich nicht „permanent überwacht zu fühlen“. Der mit dem Hausarrest zusätzlich verbundenen Bürokratie stehe nur der Vorteil gegenüber, dauerhaft mit der eigenen Familie zusammen zu sein. Auch die im Vergleich zum Hausarrest großzügig bemessenen Ausgehzeiten am Wochenende für Freigänger lassen diese Form des Strafvollzugs für viele attraktiver erscheinen. Das bestätigte ein Klient des elektronisch überwachten Hausarrests als Podiumsgast. Für ihn überwiege der Umstand, permanent bei seiner Familie sein zu können.

Der Hausarrest sei gerade zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen eine „inzwischen nicht mehr wegzudenkende Form des Strafvollzugs“, betonte Anstaltsleiter Mock.

Susanne Artner-Eigner vom Verein „Neustart“ erläuterte die Rolle ihres Vereins beim Vollzug des elektronisch überwachten Hausarrests. Zum einen erhebt „Neustart“, ob der Antragsteller für diese Form des Strafvollzugs geeignet ist, wobei insbesondere der Eindruck des Klienten und auch seines familiären

Umfelds entscheidend sind. Diese Erhebungen fließen in den Bericht an die Justizanstalt, der eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung bildet. Zum anderen übernimmt Neustart die Betreuung des Klienten während des Hausarrests und ist jene Anlaufstelle, mit der im Zwei-Wochen-Rhythmus der Stundenplan abgestimmt wird.

**Überwachung mittels Radiofrequenz.** Verurteilte im elektronisch überwachten Hausarrest werden in Österreich mittels Radiofrequenz überwacht: In der Wohnung

des Klienten wird eine Basisstation installiert, die regelmäßig Signale sendet. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob der Betroffene zu Hause ist. Mit Hilfe des Abgleichs des für jeweils zwei Wochen zu erstellenden Stundenplans löst das System nur dann Alarm aus, wenn sich der Betroffene entgegen der Vereinbarung nicht zu Hause aufhält. Den Betroffenen trifft gleichzeitig die Pflicht, ein Mobiltelefon mitzuführen, um im Alarmfall telefonisch kontaktiert werden zu können. Neben Kostengründen führten die Vertreter der Justiz bei der Podiumsdiskussion gegen den Einsatz einer GPRS-Überwachung vor allem ins Treffen, dass das Vertrauen zwischen Justizanstalt und Insassen eines elektronisch überwachten Hausarrests „das Um und Auf“ sei, um diese Vollzugsform in Betracht zu ziehen. Eine permanente Überwachung spreche gegen diesen Grundsatz. Zudem stehe im österreichischen Modell das Bild eines mündigen Insassen im Zentrum, der verantwortungsbewusst mit den gewährten Freiheiten umzugehen habe und sich „entsprechend anspannen“ solle, um die vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen.

Ende September 2015 befanden sich bei einer Gesamtzahl von 9.037 Insassen im österreichischen Strafvollzug insgesamt 294 Insassen im elektronisch überwachten Hausarrest, davon 46 Frauen.

Lisa Pühringer